

FRIEDHOFSATZUNG der Gemeinde Föritztal vom 17.11.2020

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-ordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat Föritztal in seiner Sitzung am 27.10.2020 die folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Föritztal beschlossen, die hiermit erlassen wird:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Trägerschaft und Verwaltung der Friedhöfe
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Bestattungspflichtige
- § 10 Särge, Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Ausgrabung, Umbettung

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Größe der Grabstätten
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Reihenwahlgrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Familiengräber / Wahlgrabstätten / zweistellige Reihengrabstätten
- § 22 Urnenhain des Wohn- und Pflegeheimes Mupperg
- § 23 Grüne Wiese / Rasengrabstätten

- § 24 Urnenstelen
- § 25 Ehrengabstätten
- § 26 Inhaber und Inhalt des Grabnutzungsrechtes
- § 27 Übertragung des Grabnutzungsrechtes
- § 28 Löschung des Grabnutzungsrechtes

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 29 Gestaltungsgrundsatz
- § 30 Berechtigte und Verpflichtete

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 31 Gestaltung der Grabmale
- § 32 Farbanstrich, Grabinschriften
- § 33 Grabeinfassungen
- § 34 Größe der Grabmale
- § 35 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 36 Standsicherheit von Grabmalen
- § 37 Unterhaltung / Verkehrssicherungspflicht
- § 38 Entfernung von Grabmalen und Grabstätten

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 39 Bepflanzung und Pflege der Grabstätten
- § 40 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Benutzung der Friedhofshallen, Trauerfeiern

- § 41 Benutzung der Friedhofshallen, Trauerfeiern

IX. Schlussbestimmungen

- § 42 Alte Rechte
- § 43 Haftung
- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Gebühren
- § 46 Gleichstellungsklausel
- § 47 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Föritztal gelegenen Friedhöfe:

- 1) Friedhof Föritz, Flurstück-Nr. 186/5, Gemarkung Föritz
- 2) Friedhof Gefell, Flurstück-Nr. 265/6, Gemarkung Gefell
- 3) Friedhof Heubisch, Flurstück-Nr. 838/2, Gemarkung Heubisch
- 4) Friedhof Jagdshof, Flurstück-Nr. 89/2, Gemarkung Jagdshof
- 5) Friedhof Judenbach, Flurstück-Nr. 403/4, Gemarkung Judenbach
- 6) Friedhof Mönchsberg, Flurstück-Nr. 92/5, Gemarkung Mönchsberg
- 7) Friedhof Mupperg, Flurstück-Nr. 469/3, Gemarkung Mupperg
- 8) Friedhof Neuenbau, Flurstück-Nr. 103/3, Gemarkung Neuenbau
- 9) Friedhof Rotheul, Flurstück-Nr. 92/5, Gemarkung Rotheul
- 10) Friedhof Schwärzdorf, Flurstück-Nr. 155/5, Gemarkung Schwärzdorf
- 11) Friedhof Weidhausen, Flurstück-Nr. 93/2, Gemarkung Weidhausen

§ 2 Trägerschaft und Verwaltung der Friedhöfe

Die in § 1 genannten Friedhöfe stehen in Trägerschaft der Gemeinde Föritztal. Ihre Verwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung Föritztal.

§ 3 Bestattungsbezirke

- 1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Föritz
Er umfasst die Ortsteile Föritz und Eichitz
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Gefell
Er umfasst die Ortsteile Rottmar und Gefell.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Heubisch
Er umfasst den Ortsteil Heubisch.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Jagdshof
Er umfasst den Ortsteil Jagdshof.
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Judenbach
Er umfasst den Ortsteil Judenbach.
 - f) Bestattungsbezirk des Friedhofes Mönchsberg
Er umfasst den Ortsteil Mönchsberg.
 - g) Bestattungsbezirk des Friedhofes Mupperg
Er umfasst die Ortsteile Oerlsdorf, Mogger und Mupperg.

- h) Bestattungsbezirk des Friedhofes Neuenbau
Er umfasst den Ortsteil Neuenbau.
 - i) Bestattungsbezirk des Friedhofes Rotheul
Er umfasst den Ortsteil Rotheul.
 - j) Bestattungsbezirk des Ortsteiles Schwärzdorf
Er umfasst die Ortsteile Eichitz und Schwärzdorf.
 - k) Bestattungsbezirk Weidhausen
Er umfasst den Ortsteil Weidhausen.
 - l) Bestattungsbezirk Heinersdorf
Er umfasst den Ortsteil Heinersdorf
 - m) Bestattungsbezirk Neuhaus-Schierschnitz
Er umfasst die Ortsteile Lindenberg, Neuhaus-Schierschnitz und Sichelreuth
- 2) Die Friedhöfe in den Ortsteilen Heinersdorf und Neuhaus-Schierschnitz werden von der jeweiligen Kirchgemeinde verwaltet und fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4 Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe der Gemeinde bilden eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Sie sind öffentlich zugänglich sowie räumlich abgegrenzt und müssen eingefriedet sein.
- 2) Auf den Friedhöfen ist die Bestattung der Personen gestattet, die
- 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Förirtal waren oder
 - 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
 - 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Förirtal waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.

- 3) Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn
- diese keinen festen Wohnsitz hatte
 - ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist
 - ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
 - Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

- 4) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktion mit städtebaulicher und landschaftspflegerischer Bedeutung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zulassen, d.h. aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen bzw. außerhalb der Öffnungszeiten gestatten. Änderung der Öffnungszeiten werden im Amtsblatt der Gemeinde Föritztal bekanntgegeben.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) dass Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
 - e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
 - i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
 - k) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeinde Föritztal vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- 2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- 3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bediensteten-Ausweis auszufertigen. Der Bediensteten-Ausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr und samstags in der Zeit von 07.00 bis 13.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nicht erlaubt. Aus besonderen Gründen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- 6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung

entbehrlich.

- 8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest.
- (4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (7) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Aus besonderen Gründen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 9

Bestattungspflichtige

- 1) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,

5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- 2) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen. Tritt der Tod in einem Luftfahrzeug ein, so ist die Ordnungsbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Flugzeug landet.
- 3) Eine auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtung, die Kosten zu tragen, bleibt unberührt.

§ 10 Särge, Urnen

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- 2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum 12. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- 4) Urnen, Urnenkapseln und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.
- 5) Werden aus zwingenden Gründen Metallsärge angeliefert, ist die Ruhezeit zu verdoppeln. Metallsärge und Metalleinsätze müssen luftdicht verschlossen sein.

§ 11 Ausheben der Gräber

- 1) Das Ausheben und Verschließen eines Grabes obliegt dem Verantwortlichen der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit dem Bestattungspflichtigen oder deren Beauftragten. Die beauftragten Personen müssen sich vorher durch die

Friedhofsverwaltung in die Örtlichkeit einweisen lassen.

- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber soll von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges/der Urne mindestens
bei Erwachsenen 1,00 m
bei Kindern und Totgeburten 0,60 m
bei Urnen 0,50 m
betragen.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vor der Bestattung entfernen zu lassen. Sollte sich das Entfernen von Fundamenten oder sonstigen Einfassungsteilen durch die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten bei Aushebung des Grabes erforderlich machen, so trägt der Nutzungsberechtigte die Kosten.

§ 12 Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt, vom Bestattungstag an berechnet, 20 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt, vom Bestattungstag an berechnet, 15 Jahre.
- 3) Erfolgt eine weitere Bestattung in einer Grabstätte, ist die Ruhezeit nach dem zuletzt Bestatteten entsprechend Absatz 1 oder 2, vom Bestattungstag an berechnet, verlängert.
- 4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann ein weiteres Nutzungsrecht erworben werden, sofern die Grabstätte noch weitere Bestattungen zulässt.

§ 13 Ausgrabung und Umbettung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Föritztal nicht zulässig.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

- 5) Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung bzw. dessen Beauftragten vorzunehmen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 6) Die Kosten für die Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller (Nutzungsberechtigte) zu tragen.
- 7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen entstehen nur befristete Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Grabpläne, von der Friedhofsverwaltung aufgestellt, sind maßgebend für die Einteilung der Friedhöfe. Die Friedhofsverwaltung führt ein Bestattungsverzeichnis.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 15 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
 - Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
 - Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr
- b) Reihewahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) doppelte Urnengrabstätten
- f) Urnenstelen
- g) Rasengrabstätten
- i) Familiengräber/Wahlgrabstätten/zweistellige Reihengrabstätten
- j) Urnenhain des Wohn- und Pflegeheimes Mupperg
- k) Grüne Wiese
- l) Ehrengabstätten

§ 16 Größe der Grabstätten

- 1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Abmessungen:

	Einfassung	
	Länge	Breite
a) Reihengrabstätten		
- Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	0,90 m	0,60 m
- Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	1,80 m	0,80 m
b) Reihenwahlgrabstätten	1,80 m	0,80 m
c) Urnenreihengrabstätten	0,75 m	0,75 m
d) Urnenwahlgrabstätten	0,75 m	0,75 m
e) doppelte Urnengrabstätten	1,60 m	0,75 m
f) Familiengräber/Wahlgrabstätten/ zweistellige Reihengrabstätten	1,80 m	2,00 m

- 2) Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstätten Reihen werden mit mindestens 0,50 m festgelegt.
- 3) Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstätten einer Reihe wird von der Friedhofsverwaltung in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Grabfeld festgelegt und den ortsüblichen Gegebenheiten angepasst.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den in Absatz 1 festgelegten Grababmessungen zulassen und größere Wahlgrabstätten genehmigen und die dazugehörigen Nutzungsrechte verleihen.

§ 17 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- 2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbenen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr können weiterhin 4 Urnen beigesetzt werden.
- 4) Reihengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen wird. Überschreitet bei einer weiteren Bestattung die neu begründete Ruhezeit die laufende Ruhezeit, so sind die Ruhezeit und das

Nutzungsrecht für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Grabstätte zu verlängern. Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen, sofern diese nicht schon früher an der Grabstätte erworben wurden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag verlängert werden.

- 5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 18 Reihenwahlgrabstätten

- 1) Reihenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- 2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihenwahlgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
 - b) Reihenwahlgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
- 3) In jeder Reihenwahlgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer Reihenwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr können weiterhin 4 Urnen beigesetzt werden.
- 4) Reihenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen wird. Überschreitet bei einer weiteren Bestattung die neu begründete Ruhezeit die laufende Ruhezeit, so sind die Ruhezeit und das Nutzungsrecht für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Grabstätte zu verlängern. Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen, sofern diese nicht schon früher an der Grabstätte erworben wurden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag verlängert werden.
- 5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 19 Urnenreihengrabstätten

- 6) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben werden.
- 7) In der Urnenreihengrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.

- 8) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren verliehen wird. Erfolgt eine weitere Bestattung, sind die Ruhezeit und das Nutzungsrecht zu verlängern nach dem Datum des zuletzt Bestatteten. Nutzungsrechte an Urnenreihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen, sofern diese nicht schon früher an der Grabstätte erworben wurden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- 9) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 20 Urnenwahlgrabstätten

- 1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- 2) Es werden eingerichtet:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) doppelte Urnengrabstätten
 - c) Urnenstelen
 - d) Rasengrabstätten
- 3) In der Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden. In jeder doppelten Urnenwahlgrabstätte können 8 Urnen beigesetzt werden. In jeder Urnenstele können pro Fach 1 bzw. 2 Urne/-n beigesetzt werden. Rasengrabstätten können mit je 1 Urne belegt werden.
- 4) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren verliehen wird. Erfolgt eine weitere Bestattung, sind die Ruhezeit und das Nutzungsrecht zu verlängern nach dem Datum des zuletzt Bestatteten. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag oder anlässlich eines Todesfalls verliehen, sofern diese nicht schon früher an der Grabstätte erworben wurden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- 5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 21 Familiengrabstätten / Wahlgrabstätten / zweistellige Reihengrabstätten

- 1) Familiengräber/Wahlgrabstätten/zweistellige Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

- 2) In einem Familiengrab/Wahlgrabstätte können zwei Leichen bestattet sowie weiterhin 8 Urnen beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- 3) Familiengräber/Wahlgrabstätten/zweistellige Reihengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren bei Urnenbesetzungen verliehen wird.
Nutzungsrechte an Familiengräbern/Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen, sofern es nicht schon früher an der Grabstätte erworben wurde. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- 4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 22

Urnenhain des Wohn- und Pflegeheimes Mupperg

Die Urnengemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof im OT Mupperg ist der Urnenhain des Wohn- und Pflegeheimes Mupperg. In dieser Urnengemeinschaftsgrabstätte werden alle Verstorbenen des Wohn- und Pflegeheimes Mupperg bestattet, sowie von den Bestattungspflichtigen nicht ausdrücklich eine andere Grabstätte beantragt wird. Der Urnenhain wird einer Urnengrabstätte gleichgesetzt. Ein Nutzungsrecht für die Hinterbliebenen des Verstorbenen kann nicht erworben werden. Für die Benutzung ist eine Benutzungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zu entrichten.

§ 23

Grüne Wiese / Rasengrabstätten

- 1) Die Grüne Wiese ist eine Grabstätte für die Urnenbeisetzungen, auf denen das Einbringen der Urnen unter einer Rasendecke erfolgt. Sie dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen. Ein Nutzungsrecht für die Hinterbliebenen des Verstorbenen kann nicht erworben werden. Für die Benutzung der Grünen Wiese ist eine Benutzungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre.
- 2) Die Rasengrabstätte ist eine Grabstätte für die nicht anonyme Urnenbeisetzung. Das Einbringen einer Urne erfolgt unter eine Grabplatte, welche mit der Rasendecke abschließt. Für die Benutzung der Rasengrabstätte ist eine Benutzungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde
- 3) Die Größe und Belegung der Grünen Wiese / Rasengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 24 Urnenstelen

- 1) Urnenstelen sind Urnengrabstätten, an deren Kammern über eine bestimmte Zeit ein Nutzungsrecht erteilt wird. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.
- 2) Urnenstelen werden abgegeben, sobald ein Todesfall vorliegt. Die Nutzungsrechte werden für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. In einer Kammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 25 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Friedhofsverwaltung bzw. noch vorhandenen Nutzungsberechtigten.

§ 26 Inhaber und Inhalt des Grabnutzungsrechtes

- 1) Der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte (Nutzungsberechtigter) ist in der Regel der Antragsteller, im Übrigen der Bestattungspflichtige in der Reihenfolge nach § 8 der Satzung.
- 2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- 3) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Verstorbene aus dem Kreis der Bestattungspflichtigen darin bestatten zu lassen, soweit andere Festlegungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- 4) Den Erwerb (auch über die Ruhefrist gemäß § 12 hinaus) beziehungsweise die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann der Nutzungsberechtigte selbst in Absprache mit der Friedhofsverwaltung festlegen.
- 5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 27 Übertragung des Grabnutzungsrechtes

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann für den Fall seines Ablebens aus dem im § 8 genannten Personenkreis einen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Bestimmung kann

- a) durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung
 - b) durch letztwillige Verfügung
- erfolgen.
- 2) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Bestattungspflichtigen des Nutzungsrechtsinhabers über.
- 3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- 5) Bei freiwilliger Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.
- 6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der gesamten Grabstätte.

§ 28

Löschung des Grabnutzungsrechtes

- 1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
 - a. durch Zeitablauf (Ruhefrist/Nutzungszeit)
 - b. durch Verzicht des Nutzungsberechtigten (in schriftlicher Form)
 - c. wenn kein Rechtsnachfolger nach § 26 Abs. 1 ermittelt werden kann
 - d. bei Vernachlässigung der Grabpflege
 - e. wenn die in der Gebührensatzung festgelegte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- 2) Nach Erlöschung des Nutzungsrechtes bzw. des Ablaufs der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über das Grab verfügen. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grabzubehör innerhalb von 3 Monaten nach Erlöschung des Rechts zu beseitigen.
- 3) Unterlässt er die Beräumung des Grabzubehörs, so kann dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten beseitigt werden. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht.
- 4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf die Grabstätte zu verweisen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 29

Gestaltungsgrundsatz

Grabstätten sind so zu gestalten, dass diese

- a) der Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen
- b) sich dem jeweiligen Friedhof und
- c) sich in die jeweilige nähere Umgebung einfügen.

§ 30

Berechtigte und Verpflichtete

- 1) Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte haben das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften über Pflege und Gestaltung zu entscheiden. Es besteht aber auch die Pflicht, das Grab den Vorschriften entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Der Nutzungsberechtigte wird damit zum Verpflichteten.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Friedhöfe bzw. Grabfelder spezielle Gestaltungsrichtlinien erlassen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 31

Gestaltung der Grabmale

- 1) Jedes Grabmal muss den Grundsätzen des § 29 entsprechen und in seinen Abmessungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Es soll in seiner Form, Größe, Farbe, in der Verarbeitung und vom Werkstoffeinsatz her nicht verunstaltet wirken.
- 2) Folgende Werkstoffe sind zulässig:
 - alle Natursteine
 - Kunststeine aus dauerhaftem Material
 - Holz
 - Metall
- 3) Nicht zugelassen sind:
 - Kunststoffe
 - Grabmäler aus gegossener Zementmasse
 - Tropfenstein
 - Mauerziegel, nachgeahmtes Mauerwerk
 - in Zement aufgetragener Schmuck
 - Glas, Porzellan
 - Ölfarbenanstriche auf Steingrabmälern
 - Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können

- 4) Firmenbezeichnungen auf Grabmälern sind nur an der von der Friedhofsverwaltung bezeichneten Stelle zulässig.
- 5) Für einzelne Friedhofsteile kann die Friedhofsverwaltung im Interesse einer einheitlichen Gestaltung besondere Anforderungen stellen. Davon sind Grabmäler und Bepflanzung gleichermaßen betroffen.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 32

Farbanstrich, Grabinschriften

- 1) Aus Holz gefertigte Grabmale dürfen nur mit farblosem, mattem Wetterschutz gestrichen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- 2) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem angemessenen Verhältnis stehen, Beschriftungen mit unwürdigem Ärgernis erregendem Inhalt sind verboten.

§ 33

Grabeinfassungen

- 1) Grabeinfassungen sind auf allen Friedhöfen zulässig.
- 2) Grabeinfassungen müssen den Grundsätzen des § 29 entsprechen.

§ 34

Größe der Grabmale

- 1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräber für Verstorbene bis 12 Jahre:
Höhe 0,70 m; Breite max. 0,45 m; Mindeststärke von 0,12 m bis 0,20 m
 - b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 12 Jahre:
Höhe 1,40 m; Breite max. 0,45 m; Mindeststärke von 0,12 m bis 0,20 m
 - c) Auf Familiengräbern/zweistellige Reihengräber
Höhe 1,40 m; Breite soll höchstens 2/3 der Breite der Grabstätte betragen;
Mindeststärke von 0,12 bis 0,20 m
- 2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
Höhe 0,60 m; Breite soll höchstens 2/3 der Breite der Grabstätte betragen;
Mindeststärke von 0,12 m bis 0,20 m

Auf Rasengräbern sind nur liegende Gedenkplatten mit einer Größe von **30 x 30 cm** zulässig. Die Gedenkplatte muss mindestens 8 cm stark sein. Sie muss aus Granit („olivgrün“ oder ähnliche Farbe) gefertigt sein. Die Oberfläche muss geschliffen sein. Die

Beschriftung der Gedenkplatte darf nur mit vertiefter Schrift und Zahlen erfolgen. Weitere Grabausstattungen oder Grabschmuck, gleich welcher Art, z.B. Grabsteine oder Kreuze, Grabeinfassungen, Schalen, sonstige Bepflanzungen, „Ewiges Licht“, Kerzen, Weg- oder Trittplatten usw. sind nicht zulässig.

- 3) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 35

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- 1) Die Errichtung und Auswechslung von Grabmälern, Einfriedung und sonstigen baulichen Anlagen an Grabstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag in 2-facher Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- 2) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- 3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 4) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind.
- 5) Für jede Grabstätte ist in der Regel nur ein Grabmal zulässig. Es darf nur auf dem im Antrag bezeichneten Grab errichtet werden.

§ 36

Standesicherheit von Grabmalen

- 1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks („Technische Anleitung zur Standesicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal“ in der jeweils geltenden Fassung bzw. der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt

für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- 2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 34.

§ 37

Unterhaltung / Verkehrssicherungspflicht

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich/zweimal/ im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.
- 4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 38

Entfernung von Grabmalen und Grabstätten

Durch den Nutzungsberechtigten, dessen Beauftragten oder durch die Friedhofsverwaltung sind nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen unbeschadet der Rechte Dritter zu entfernen und zu entsorgen. Vor der Entfernung ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Sind die Grabmäler oder Grabstätten nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

Die abschließende Einebnung und das Einsäen erfolgen durch die Gemeinde.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 39

Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 29 hergerichtet und dauerhaft in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- 2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur Gewächse verwendet werden, die benachbarte Grabstätten und Friedhofsanlagen nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht höher als das Grabmal werden und seitlich über das Grab hinausragen bzw. wachsen.
Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten treffen.
- 3) Grabstätten gemäß § 15 müssen nach der Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsberechtigten binnen 6 Monaten hergerichtet werden.
- 4) Die für die Grabstätten Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte haben die Grabstätten selbst zu bepflanzen und zu pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner zu beauftragen. Die Gestaltungsgrundsätze gemäß § 29 ff sind zu beachten.
- 5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 6) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 7) Gefäße sowie Geräte und Gießkannen dürfen nicht auf oder hinter den Grabstätten aufbewahrt werden. Sie können ohne vorherige Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 8) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter oder auf den ausgewiesenen Abfallplätzen abzulegen.
- 9) Auf der Grünen Wiese sind Blumen, Kränze und Pflanzen nur auf den dafür vorgesehenen Ablageplätzen zulässig.

§ 40

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte

nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
 - b) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Benutzung der Friedhofshallen, Trauerfeiern

§ 41

Benutzung der Friedhofshallen, Trauerfeiern

- 1) Friedhofshallen dienen der Abhaltung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Nutzung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- 2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 42

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, Ruhefrist und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 43 **Haftung**

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde Föriztal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 44 **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 5. lärmt, spielt oder lagert
 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 7. Druckschriften verteilt,
 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 13 Abs. 2 vornimmt,
 - g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 34 nicht einhält,

- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 35 errichtet oder verändert,
 - i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 38 entfernt,
 - j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 36 und 37 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 39 Abs. 6 verwendet,
 - l) Grabstätten nach § 40 vernachlässigt,
 - m) die Leichenhalle entgegen § 41 Abs. 1 betritt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 45 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 46 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Föritz vom 20.09.2005 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 21.12.2009 sowie der Gemeinde Judenbach vom 02.10.2008 und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 29.03.2007 außer Kraft.

Föritztal, den 17.11.2020
Gemeinde Föritztal

Andreas Meusel
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föriztal, den 17.11.2020

Andreas Meusel
Bürgermeister

DS